

801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 07 16

Regierungsvorlage**Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken**

Die Republik Österreich und die Republik Südafrika, in dem Bestreben, die derzeit zwischen ihnen bestehenden Sichtvermerksformalitäten zu vereinfachen, sind übereingekommen, folgenden Vertrag zu schließen:

Artikel 1

(1) Die Republik Österreich wird Sichtvermerke für die ein- oder mehrmalige Ein- oder Wiedereinreise an Staatsbürger der Republik Südafrika abgabefrei erteilen. Die Abgabefreiheit gilt auch für Anträge zur Erlangung von Sichtvermerken.

(2) Die Republik Südafrika wird Sichtvermerke für die ein- oder mehrmalige Einreise an Staatsbürger der Republik Österreich abgabefrei erteilen. Die Abgabefreiheit gilt auch für Anträge zur Erlangung von Sichtvermerken.

Artikel 2

(1) Der Vertrag ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist, in Kraft.

(3) Der Vertrag kann von jedem Vertragsstaat jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden und tritt drei Monate nach Erhalt der Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Pretoria, am 11. Mai 1981, in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. M. Fitz

ao. und bev. Botschafter der Republik Österreich

Für die Republik Südafrika:

Dr. B. G. Fourie

Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten und Information

Agreement between the Republic of Austria and the Republic of South Africa for the issue of visas free of charge

The Republic of Austria and the Republic of South Africa, with a view to facilitate the existing visa formalities, have decided to conclude the following agreement:

Article 1

(1) The Republic of Austria shall issue visas for single or multiple entry or re-entry to citizens of the Republic of South Africa free of charge. The exemption from the payment of fees shall also apply to applications for obtaining visas.

(2) The Republic of South Africa shall issue visas for single or multiple entry to citizens of the Republic of Austria free of charge. The exemption from the payment of fees shall also apply to applications for obtaining visas.

Article 2

(1) The agreement shall be ratified. The instruments of ratification shall be exchanged in Vienna as soon as possible.

(2) The agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification have been exchanged.

(3) The agreement can be denounced in writing through diplomatic channels by each contracting State at any time and shall be terminated three months following the date of receipt of that notification.

Done at Pretoria on May 11, 1981 in two original texts in the German and English languages, both texts being authentic.

Signed on behalf of the Republic of Austria:

Dr. M. Fitz

Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the Republic of Austria:

Signed on behalf of the Republic of South Africa:

Dr. B. G. Fourie

Director-General for Foreign Affairs and Information

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Vertrag hat nicht politischen Charakter, ist jedoch gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd oder verfassungsergänzend. Die Erlassung von Gesetzen zur Durchführung des Vertrages ist nicht erforderlich. Eine Verminderung der Einnahmen wird, im Vergleich zur Periode der Geltung des Abkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs, nicht gegeben sein.

Das Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs (BGBl. Nr. 299/1962) wurde von Österreich am 30. März 1979 gekündigt und trat am 30. Juni 1979 außer Kraft. Mit dieser Kündigung

wurde insbesondere der Empfehlung des Anti-Apartheid-Ausschusses der Vereinten Nationen Rechnung getragen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Abs. 1: Diese Bestimmung bewirkt sowohl für den Tatbestand des Antrages auf Sichtvermerkserteilung als auch den Tatbestand der Sichtvermerkserteilung eine Befreiung von allen Abgaben (Eingabe- und Ausfertigungsgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, Konsulargebühren gemäß Konsulargebührengesetz 1967, Bundesverwaltungsabgabe gemäß „Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968“), die sowohl an einer Vertretungsbehörde im Ausland als auch im Inland — etwa bei Sichtvermerkserteilung an der Grenze — anfallen.